



Entwurf

**Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hittisau
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hittisau vom _____
wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

§ 1

Für Gst-Nr..181 und für die Teilfläche aus GST-Nr. 1474/1, beide KG Hittisau, die innerhalb der im Plan vom 25.06.2024, Planzahl hi031.2-10/2021-20 (Anlage 1) in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baumassenzahl von 255 festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Beer